

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 9. 6. 2021

Nummer 21

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Erl. 25. 5. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Anbaus mehrjähriger Wildpflanzen als Kultursystem zur Energiegewinnung (Richtlinie „Mehrjähriger Wildpflanzenanbau“)	1004 78410
	Erl. 31. 5. 2021, Grundsätze für das Programm der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH „Landauffang und -verwertung zur Konsolidierung und Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe“
	1006 78340
	I. Justizministerium
	K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
	L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
	Polizeidirektion Braunschweig
	VO 28. 5. 2021, Verordnung über das Verbot der Prostitution im Teilgebiet Braunschweig des Bezirks der Polizeidirektion Braunschweig
	1007
	VO 28. 5. 2021, Verordnung über das Verbot der Prostitution im Teilgebiet Wolfsburg des Bezirks der Polizeidirektion Braunschweig
	1016
	Rechtsprechung
	Bundesverfassungsgericht
	1016/1017
	Stellenausschreibung
	1017

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Anbaus mehrjähriger Wildpflanzen
als Kultursystem zur Energiegewinnung
(Richtlinie „Mehrjähriger Wildpflanzenanbau“)**Erl. d. ML v. 25. 5. 2021
— 105.2-3234/1-5-282.3 —

— VORIS 78410 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung des Anbaus mehrjähriger Wildpflanzen mit der Nutzung zur energetischen Gewinnung.

Ziel der Zuwendung ist die Entwicklung und Etablierung einer Ergänzung zum Anbau von konventionellen Energiepflanzen. Aufgrund der geringeren Ertragswerte bei der Energiegewinnung soll bei den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von Ackerflächen aus der Land- und Forstwirtschaft ein Anreiz geschaffen werden, zur Erhöhung von Biodiversität und zur Erhöhung des Schutzes von Boden und Grundwasser mehrjährige Wildpflanzen anzubauen.

Ein erhebliches Landesinteresse besteht an der Umsetzung der Maßnahme, weil im Zuge dessen im Sinne der niedersächsischen Ackerbau- und Grünlandstrategie arten- und strukturreiche Lebensräume für Insekten und Wildtiere bei gleichzeitig ressourcenschonender Biogasproduktion entstehen können.

1.2 Bei den nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen handelt es sich um Beihilfen nach der

- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9) geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. 2. 2019 (ABl. EU Nr. L 51 I S. 1) — im Folgenden: Agrar-De-minimis-Verordnung — und
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —

in der jeweils aktuellen Fassung.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anlage und Pflege von mehrjährigen Blühflächen mit dreijähriger Nutzung auf Ackerland als Ausgleich von Bewirtschaftungs- bzw. Nutzungsverlusten.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen unbeschadet der gewählten Rechtsform aus der Land- und Forstwirtschaft, die Flächen in Niedersachsen bewirtschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist,

- 4.1 dass die beantragten Ackerflächen in Niedersachsen liegen,
- 4.2 dass die Zuwendungsempfängerinnen oder die Zuwendungsempfänger die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige Anforderungen des nationalen Rechts einhalten,

4.3 dass die Antragstellerinnen oder die Antragsteller die beantragten Flächen ab 2022 in ihrem Sammelantrag Agrarförderung und Agrar-Umweltmaßnahmen (ANDI-Antrag) angeben.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 500 EUR/ha.

5.3 Die förderfähige Fläche ist jährlich je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger auf maximal 10 ha begrenzt.

5.4 Die förderfähige Fläche muss jährlich mindestens 1 ha umfassen.

5.5 Es sind nur Flächen mit Neuansaat förderfähig. Bestandsflächen sind von der Förderung ausgeschlossen.

5.6 Bemessungsgrundlage für die Berechnung der jährlichen Zuwendung ist die durch das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKos) festgestellte Fläche. Die festgestellte Fläche ist die Fläche, bei der die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind und bei der im Rahmen von Kontrollen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.

5.7 Die Zuwendung unterliegt für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger aus der Landwirtschaft den Voraussetzungen der Agrar-De-minimis-Verordnung. Danach darf unbeschadet weiterer Obergrenzen der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20 000 EUR nicht übersteigen.

Die Zuwendung unterliegt für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger aus der Forstwirtschaft den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung. Danach darf unbeschadet weiterer Obergrenzen der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Aussaat. Er endet mit Ablauf des dritten Jahres mit Ernteverpflichtung.

6.2 Auf den beantragten Ackerflächen sind mehrjährige Blühflächen anzulegen, deren Aufwuchs in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraumes zu nutzen ist. Es sind ausschließlich Flächen zu berücksichtigen, die im geplanten Aussaatjahr sowie dem vorhergehenden Jahr als Ackerflächen genutzt wurden.

6.3 Die Saatgutmischung für mehrjährige Blühflächen muss aus mindestens 15 der nachfolgend genannten Pflanzenarten bestehen:

- Alant,
- Beifuß,
- Eibisch,
- Esparsette,
- Färberkamille,
- Färber Wau,
- Fenchel,

- Futtermalve,
 - gelber Steinklee,
 - Königskerze,
 - Luzerne,
 - Natternkopf,
 - Rainfarn,
 - Rosenmalve,
 - rote Lichtnelke,
 - Schwarze Flockenblume,
 - Wegwarte,
 - Weißer Steinklee,
 - Wilde Möhre,
 - Wilde Karde,
 - Wilde Malve,
 - Sojaschrot/Mischungsmaterial für Aussaat.
- 6.4 Die Saatgutmischung ist ausschließlich aus zertifiziertem Saatgut gesicherter deutscher Herkünfte zusammenzustellen. Die Hersteller des Saatgutes müssen ein Zertifikat durch eine der folgenden Stellen erhalten haben:
- Verband Deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e. V. (VWW), Zertifikat „VWW Regiosaaten“,
 - Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V. (BDP), Zertifikat „RegioZert“.
- 6.5 Es sind Mischungen in Aussaatstärken gemäß Anbauempfehlung anzubauen, die geeignet sind, eine mittlere Ertragsleistung von mindestens 10 t Trockenmasse je Hektar und je Standjahr zu erreichen.
- 6.6 Im Jahr der Aussaat ist eine Stickstoff-Düngung der Blühflächen untersagt. In den Folgejahren ist eine Düngung bis zum 15. 6. jeden Jahres zulässig, als jährlicher Düngebedarf sind maximal 150 kg Gesamt Stickstoff anzusetzen. Ein Einsatz von organischem Dünger (Gülle/Gärrest) ist zugelassen. Der Einsatz von Klärschlamm ist untersagt.
- 6.7 Der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist untersagt. Ausnahmsweise zulässig ist die einmalige Anwendung einer Maßnahme zur Bekämpfung von Gräsern im Aussaatjahr oder im darauffolgenden Frühjahr. Zudem ist ausnahmsweise ein Pflegeschnitt bei starkem Auftreten von Ackerbegleitkulturen (Problemkräuter) durch hohes Abschlegeln zulässig. Eine Inanspruchnahme der Ausnahmen ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von fünf Werktagen nach Inanspruchnahme anzuzeigen.
- 6.8 Bewässerungsmaßnahmen sind untersagt.
- 6.9 Im Aussaatjahr ist eine Ernte untersagt. Ab den Jahren, die auf das Aussaatjahr folgen, muss grundsätzlich eine Ernte erfolgen. Als Ausnahmen von der Ernteverpflichtung werden insbesondere Fälle zugelassen, in denen witterungsbedingt (z. B. wegen Unbefahrbarkeit der Flächen) bis zum 1. 9. jeden Jahres keine Ernte möglich ist. Des Weiteren sind Ausnahmen von der Ernteverpflichtung für Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände zugelassen.
- Es ist zulässig, einen Teilstreifen insbesondere zum Schutz von Insekten stehen zu lassen. Dieser Teilstreifen darf maximal 10 % des Schlages umfassen. Die Erntezeit soll im Juli und/oder August liegen und muss ggf. die Insektenflugzeiten berücksichtigen. Ausnahmen sind der Bewilligungsbehörde bis zum 10. 9. jeden Jahres nach Inanspruchnahme anzuzeigen und nachzuweisen. Anzeigen und Nachweise von Fällen höherer Gewalt richten sich nach Nummer 7.9.
- 6.10 Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Ernte in einer Biogasanlage verwertet wurde. Dazu sind mit dem Auszahlungsantrag eine entsprechende schriftliche Vereinbarung und ein entsprechender Nachweis zur Verwertung vorzulegen.

- 6.11 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen eine Ackerschlagkartei führen.
- 6.12 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, Überprüfungen durch den LRH, die Prüfeinrichtungen des ML und der Bewilligungsbehörde zuzulassen. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen auf Verlangen Einblick in alle Belege, die die Fördermaßnahme „Mehrjähriger Wildpflanzenanbau“ betreffen, sowie in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen gewähren.
- 6.13 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen eines Evaluierungsverfahrens während der Projektlaufzeit der zuständigen Evaluierungsstelle die zur Evaluierung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Die Bewilligungsbehörde stellt alle notwendigen Formulare auf ihrer Internetseite (www.lwk-niedersachsen.de) bereit.

7.3 Zuwendungsanträge

7.3.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag mit amtlichem Vordruck gewährt. Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.3.2 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist jährlich bis zum 30. 11. des Jahres zu stellen, das der geplanten Aussaat vorausgeht. Abweichend davon ist im Jahr 2021 der Antrag bis zum 15. 7. 2021 zu stellen.

7.3.3 Dem Antrag ist die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterschriebene Erklärung zur De-minimis-Beihilfe beizufügen.

7.3.4 Verfristete eingehende Anträge sind abzulehnen.

7.4 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Für das Antragsjahr 2021 gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO mit dem rechtzeitigen Eingang des Zuwendungsantrags nach Nummer 7.3.2 Satz 2 als erteilt. Ein Anspruch auf Förderung kann daraus nicht abgeleitet werden.

Der Ankauf von Saatgut vor Antragstellung kann förderunschädlich erfolgen.

7.5 Bewilligung der Zuwendungsanträge

Sofern die verfügbaren Haushaltsmittel nicht für eine Bewilligung aller Anträge ausreichen und/oder die maximale Anbaufläche von 2 000 ha überschritten wird, wird eine Auswahl der zu berücksichtigenden Anträge vorgenommen. Hierbei werden die Anträge in Landkreisen mit dem höchsten Maisanteil vorrangig berücksichtigt.

Sofern bei der Auswahl die Grenze der verfügbaren Haushaltsmittel und/oder der maximalen Anbaufläche noch nicht vollständig erreicht wird, erfolgt im weiteren Auswahlschritt eine Listung aller restlichen Zuwendungsanträge unter Angabe der bewirtschafteten Maisfläche je Antragstellerin oder Antragsteller. Die Zuwendungsanträge werden hinsichtlich der bewirtschafteten Maisfläche in absteigender Reihenfolge bewilligt, bis die Landesmittel erschöpft sind und/oder die Grenze der maximalen Anbaufläche erreicht wird.

7.6 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung ist unter Vorlage des Auszahlungsantrags bis zum 30. 9. eines jeden Kalenderjahres zu beantragen.

7.7 Kontrollen

Die Bewilligungsbehörde überprüft die Anträge nach Maßgabe der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften dahingehend, ob die Voraussetzungen für eine Förderung und die Auszahlung der Zuwendungen vorliegen.

7.8 Kürzungen

Wird eine negative Abweichung zwischen der beantragten und der tatsächlich festgestellten Fläche (in Hektar) festgestellt, so wird die Zuwendung auf der Grundlage der tatsächlich festgestellten Fläche berechnet.

7.9 Höhere Gewalt

In Fällen von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den Verpflichtungen dieser Richtlinie zulassen. Fälle von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Werktagen mit amtlichem Vordruck anzuzeigen, sobald die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dazu in der Lage ist. Der Anzeige ist ein Nachweis mit Begründung beizufügen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 10. 6. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 8. 2025 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 21/2021 S. 1004